

10. Sitzung vom 25. Januar 1889.

Ad. 2) an das Ministerium der Aussenwärtigen Angelegenheiten Mexikos, Herron Generalkonsul Daviotte in Genf und dem Konsul in Genf sowie ins Bundesblatt.

Protokollentwurf aus Jugendumment des Aussenwärtigen (Politische Abteilung) ad 1 & 2).

Departement des Aussenwärtigen

Aktung vom 24. Januar.

Mit Schreiben vom 11. d. Monats übermittelt der spanische Generalkonsul in Brüssel die vom 24. Januar 1888 datierte und vom Generalkonsul des Juguments des Aussenwärtigen der Kongofabrik unterzeichnete Leitwitsbeklärung zur Genf. Konvention vom 22. August 1864 betreffend die Aufhebung des Loos des im Königreich von Mexiko Militärs.

Beitritt des unabhängigen Kongostaates zur Genfer Konvention.

340

Nach Aktung des Juguments des Aussenwärtigen wird verfügt:

1. Anmerkungen und fragebogenartige an das Jugument des Aussenwärtigen der Kongofabrik und das spanische Generalkonsulat des Kongofabrik in Brüssel.
2. Niederschreibung der Akten ins niederrheinische Aufseher.
3. In die öffentliche Sammlung;
4. Mitteilung an die beteiligten Staaten, nämlich: Vereinigte Staaten Amerikas, Argentinien, Belgien, Bolivia, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Österreich-Ungarn, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden & Norwegen, Serbien, Spanien und die Türkei (diesbezügliche Mitteilung der spanischen Gesandtschaften und Konsulate, wo solche bestehen, sofort direkt).



10. Sitzung vom 25. Januar 1889.

5. Mandatsgabe an Herrn G. Moynier in Genf zur Kungai.
Protokollbesetzung aus Jugendumant des Aikemündigen zur Mandatsempfang.

Internationaler
Schriftenaustausch

541

Departement des Innern. Ordnung vom 23. Dez.

Das Art. 1 des römischen in Kraft getretene Mandatsbrief des Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Brasilien, Italien, Portugal, Serbien und Spanien über den gegenseitigen Austausch von gelehrentwissenschaftlichen und administrativen Schriftstücken. Hiervon, daß in jedem der Vertragsstaaten ein Bureau zu bezeichnen und einzurichten sei, welches den Austausch zu besorgen habe.

Nach Art. 2 des Jugendumants wird das Bureau des Bibliothekars der Zentralbibliothek als Austauschbureau der Schweiz bezeichnet und mit den notwendigen Mittelung der von der Bundesverwaltung zur Verfügung zu stellenden Schriftstücke (Art. 2 und 3 des Abkommens) beauftragt.

Protokollbesetzung aus Aikemündige zur Mandatsempfang und aus Jugendumant des Innern zur Vollziehung.

Prüfungsverordnung für
Medizinpersonen.

542

Departement des Innern. Ordnung vom 16. Dez.

Nachfolgendes festzusetz über Sachliche Abweisung der Verordnung vom 19. März 1888 für die eidgenössischen Medizinprüfungen wird, nachdem die Ordnung, Art. 2 zu prüfen, in Mindestfall publizieren, mit Maßstab zum Besten aufbauen.

Das Schweizerische Bundesrat, nach Einsichtnahme eines demselben jenen Jugendumant des Innern, gestützt auf Art. 44 der Verordnung für die eidg. Medizinprüfungen vom 2. Juli 1880 & Art. 55 derselben vom 19. März 1888, hat beschlossen: